

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 22.01.2004

2004/042
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2004	
Rat der Stadt	02.03.2004	

Betreff

Vorläufige Haushaltsführung gem. § 81 GO NRW
hier: Versagung der Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzten Kredite in Höhe von 3.243.495 € durch die Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt von der Versagung der Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 3.243.495 € für das Haushaltsjahr 2003 durch die Kommunalaufsicht Kenntnis und stimmt einer dadurch bedingten Veränderung der für das Haushaltsjahr 2005 geplanten Rücklageentnahme zu.

Kruse

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.07.2003 gem. § 79 GO NRW die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2003 beschlossen. In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, auf 3.243.495 € festgesetzt. Mit dieser Einnahme sollten Maßnahmen des 30-Mio.-DM-„Plus“-Modernisierungsprogramms finanziert werden, das der Rat der Stadt im Jahr 1997 beschlossen hat.

Gemäß § 81 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 7 Nr. 2 GO NRW wurde mit Datum vom 31.07.2003 die Genehmigung für diese Kreditaufnahme beim Kreis Recklinghausen – als Kommunalaufsicht – beantragt. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 23.12.2003 abgelehnt.

Die Kommunalaufsicht stützt ihre Ablehnung ausschließlich auf § 81 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Danach darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite nur dann aufnehmen, wenn die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushaltes nicht ausreichen. Die Zulässigkeit der geplanten Investitionen dem Grunde nach war deshalb für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht mehr von Bedeutung.

Bei der Beurteilung der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme bezieht sich die Kommunalaufsicht insbesondere auf die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage. Diese setzt sich aus der Pflichtrücklage und der GeWo-Rücklage zusammen und weist nach dem Entwurf der Haushaltseckdaten 2004 zum 31.12.2003 einen geplanten Bestand von insgesamt 10,0 Mio. € auf. Dabei wurden bereits die um 2,4 Mio. € verringerten Zuführungen, bedingt durch den nicht realisierten Verkaufserlös Westhofenstraße, berücksichtigt.

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht stehen der Stadt somit, insbesondere aus dieser Allgemeinen Rücklage, eigene Deckungsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme wurde deshalb verneint und die beantragte Genehmigung versagt. Dem Einwand der Stadt, dass der Rücklagenbestand durch Ratsbeschluss vom 10.12.2003 bereits gebunden sei, um die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienmanagement durch Rücklageentnahmen in Höhe von jeweils 5 Mio. € in 2004 und 2005 angemessen auszustatten, wurde nicht gefolgt. Die kommunalaufsichtliche Bewertung habe sich ausschließlich nach dem Nothaushaltsrecht des § 81 GO NRW zu richten.

Bedingt durch die Versagung der Kreditgenehmigung wird zur Deckung der Ausgaben der im Vermögenshaushalt 2003 veranschlagten Maßnahmen des 30-Mio.-DM-„Plus“-Programms nunmehr eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (GeWo-Rücklage) in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 in Höhe von insgesamt 3.243.495 € erforderlich. Die für 2005 geplante Rücklageentnahme zur finanziellen Ausstattung des Immobilienmanagements in Höhe von 5 Mio. € muss deshalb aufgrund des zu geringen Rücklagenbestandes entsprechend reduziert werden.